

<b>Zeitschrift:</b>	Der Fourier : officielles Organ des Schweizerischen Fourier-Verbandes und des Verbandes Schweizerischer Fouriergehilfen
<b>Herausgeber:</b>	Schweizerischer Fourierverband
<b>Band:</b>	24 (1951)
<b>Heft:</b>	2
<b>Rubrik:</b>	Neuerungen in unserm Dienst

#### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 13.02.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

## Inländisches Gemüse

Jetzt und bis auf weiteres sind lieferbar:

Speisekartoffeln	Sauerkraut
Brüsseler-Witloof (Cichorien)	Sauerrüben
Karotten gewaschen u. ungewaschen	Schwarzwurzeln
Knoblauch	Sellerie gewaschen und ungewaschen
Lauch grün und gebleicht	Schnittlauch
Nüssli-Salat	Spinat
Petersilie	Weiss- und Rotkabis
Randen roh und gekocht	Wirz
Randensalat fertig	gedörrte Bohnen
Rosenkohl	

### Der Nüsslisalat

Es ist erfreulich, feststellen zu können, wie die Beliebtheit und damit auch der Konsum dieser Gemüseart zugenommen haben. Der „Nüssler“ gehört zu den Gemüsen, welche Nährsalze und Vitamine in guter Zusammensetzung enthalten. Er sollte deshalb in keinem Garten fehlen, dies umso mehr, als er eines der wenigen winterharten Gemüse ist, auf das man sicher zählen kann. Er ist ein eigenes Salatgemüse, wird also roh genossen, weshalb die Nährsalze und Vitamine restlos in unsren Körper kommen.

### Die Brüsseler Cichorie

Auch bei ihr ist die Zusammensetzung an Nährsalzen und Vitaminen eine gleichmässige. Sie enthält sowohl in der Wurzel als auch in der Knospe wertvolle arzneiliche Stoffe. Aus diesem Grunde ist also die Cichorienwurzel als Kaffeebeigabe sehr gesund.

Brüsseler Cichorie wird als Salat zubereitet, und so kommen auch hier alle Wirkstoffe restlos ins Blut. Die Cichorie sollte deshalb viel häufiger angebaut werden, als das heute noch der Fall ist. Das Austreiben der Knospen bietet keine grossen Schwierigkeiten. Es brauchen ja nicht jene mächtigen Knospen zu sein, wie sie der Züchter hervorzubringen imstande ist.

(Mitgeteilt von der Schweizerischen Genossenschaft für Gemüsebau S. G. G. Kerzers)

## Neuerungen in unserm Dienst

### Weisungen betreffend den Truppenhaushalt

Die bisherigen Erfahrungen bei der Revision der Verpflegungsabrechnungen haben das O. K. K. veranlasst, auf den Beginn des laufenden Jahres einige allgemeine Weisungen betreffend den Truppenhaushalt herauszugeben. Sie wurden in der zweiten Hälfte des Monats Januar an die Kommandanten sämtlicher Stäbe und Einheiten zum Versand gebracht, und zwar in je zwei Exemplaren zuhanden

ihrer Rechnungsführer. Diese Weisungen gehören also zu den Dienstakten eines jeden Fouriers und Fouriergehilfen. Wer sie nicht erhalten hat, wird sie von seinem Kommandanten verlangen.

Die Weisungen richten sich in erster Linie gegen die „Luxusverpflegung“. Als solche Ausgaben werden insbesondere beanstandet:

- Übertriebene Mengen von Extraprodukten und Zutaten aller Art (die Knochen der täglichen Fleischportion sollten in der Regel genügen, um eine kräftige Suppe zu kochen),
- Wein zum Kochen (toleriert werden Mengen von 2—3 Litern pro Soldperiode),
- Spirituosen als Beigabe zu Getränken,
- Teure Desserts (im Einzelfall dürfen zu Lasten des Gemüseportionskredites nicht mehr als 30—40 Rp. pro Mann aufgewendet werden),
- Beanspruchung der Dienstkasse für Kompagnie-Abende und Schlussfeiern (hier werden an Hand von Beispielen die Grenzen zwischen zulässigen und unzulässigen Ausgaben gezogen).

Die ergänzenden Bestimmungen des O. K. K. weisen darauf hin, dass das mit dem neuen Verwaltungsreglement eingeführte freiere Verpflegungssystem auf dem Vertrauen gegenüber Kommandanten und Rechnungsführern beruht. Umso mehr muss gegen Missbräuche und ganz besonders gegen die Tendenz, grössere Überschüsse auf dem Gemüseportionskredit durch unbegründete grosse Ausgaben aufzubrauchen, eingeschritten werden.

Mit diesen „Weisungen“ empfiehlt das O. K. K., im Kasernendienst Brot geschnitten auf den Tisch zu geben. Die Erfahrung zeige, dass bei der täglichen Abgabe ganzer Brotportionen auf den Mann die Kontrolle über den effektiven Brotkonsum erschwert ist und man zu viele Brotreste in Kehrichtkübeln, als Pferdefutter usw. finde. Eine weitere Ziffer der „Weisungen“ verweist auf die Vorschriften über die **Liquidation von Verpflegungsmitteln am Schlusse des Dienstes**, die zu wenig beachtet werden. Erneut wird darauf aufmerksam gemacht, dass der Ausgleich zuviel und zuwenig gefasster Portionen durch Verschieben von Warenbeständen oder durch Ausstellung von Gutschrifts- und Belastungsanzeigen unstatthaft ist. In begründeten Ausnahmefällen kann ein Gesuch um einen solchen Ausgleich vom Einheitskommandanten unterzeichnet und vom übergeordneten Quartiermeister begutachtet der Verpflegungsabrechnung beigefügt werden. In einem letzten Punkt ordnen die „Weisungen“ die Ausgaben für **Putzmittel für die Küche**. Sie sollen in Rekruten- und Unteroffiziersschulen  $\frac{1}{2}$  Rp., in W. K.  $\frac{3}{4}$  Rp. pro Verpflegungstag nicht überschreiten.

### **Weisungen für die Wiederholungskurse**

Zu den „Weisungen für die Organisation der Wiederholungskurse und anderen Kurse im Truppenverband (WO 50)“, die letztes Jahr herausgegeben worden sind, ist ein **Anhang 1951** (AWO 51) erschienen, sowie ein **Nachtrag 1951** (NWO 51). Diese Druckschriften gehören zu den Dienstakten aller in Stäben eingeteilten Quartiermeister, werden indessen an Fouriere nicht abgegeben. Rechnungsführern, die

zu Spezialkursen (wie z. B. Kurse für Stäbe, für Nach- und Rückschub usw.) aufgeboten werden, empfehlen wir das Studium dieser Weisungen, die sie bei ihren Kommandanten oder Quartiermeistern verlangen können. Sie geben u. a. Aufschluss über bewilligte Transporte, Rekognoszierungskompetenzen usw.

### **Einband für die Truppenbuchhaltung**

Der „Mars-Verlag“ Bern schreibt uns:

„Sicher haben auch Sie im vergangenen Jahre die zahlreichen Vorzüge der neuen Truppenbuchhaltung schätzen gelernt. Vielleicht aber haben auch Sie einen kleinen Mangel empfunden: die vielen losen, herumfliegenden Formulare. Der „Mars-Verlag“ Bern bringt deshalb einen neuen Einband für die Truppenbuchhaltung auf den Markt, der dem Grundsatz der Losblätter-Buchhaltung voll und ganz Rechnung trägt. Dieser Einband, der sich übrigens in der Praxis sehr gut bewährt hat, wird auch Sie begeistern. Im Telegrammstil seien hier einige wesentliche Vorzüge festgehalten: Schnellhefter aus solidem Presspankarton — dient im Felddienst gleichzeitig als Schreibunterlage — sämtliche offiziellen Formulare können mühelos eingespannt werden — Kartentaschenformat — verwendbar für RS, WK und Aktivdienst — alle Belege der Buchhaltung sind im Einband übersichtlich geordnet und jederzeit griffbereit, sei es im Felde oder im Büro — einmalige, niedrige Anschaffungskosten, da der Einband für jeden Dienst immer wieder gebraucht werden kann. Preis Fr. 4.— inkl. Wust.“

Bei dieser Gelegenheit dürfen wir diejenigen Rechnungsführer, die an das frühere „Taschenbuch für Rechnungsführer“ gewöhnt waren, erneut auch noch auf das in unserem Verlag Müller, Gersau, letztes Jahr erschienene „**Merkbuch für Rechnungsführer**“ hinweisen, das wir in der Januar-Nummer 1950 einlässlich beschrieben haben. Der erste Teil entspricht ungefähr dem im gleichen Verlag herausgegebenen Notizbüchlein, in dem vordienstliche Rapporte, Telephon-Nummern, die täglichen Fassungen, das Menu und besondere Vorkommnisse eingetragen werden können. Der zweite Teil enthält alle Formulare der Truppenbuchhaltung. Im Anhang kann die Übersicht über die Fassungen, die täglich den Stand der zu viel oder zu wenig gefassten Portionen anzeigen, geführt werden. Das „Merkbuch“ kann gegen Einzahlung von Fr. 5.80 auf Postcheckkonto VII 118, Verlag Müller, Gersau, bezogen werden.

Die Redaktion.

### **Aus der Redaktionsstube**

Im vergangenen Dezember ist an sämtliche Rechnungsführer der Armee ein Zirkular ergangen, in welchem für den Eintritt in einen der drei Gradverbände, Schweiz. Verwaltungs-Offiziersgesellschaft, Schweizerischer Fourierverband und Verband schweizerischer Fouriergehilfen, oder zu einem Abonnement auf den